

Für UBS Marketingzwecke

Vorsorgeauftrag

Das geltende Vormundschaftsrecht wird durch ein neues Erwachsenenschutzrecht ersetzt (Inkrafttreten: **1. Januar 2013**). Ziel der Revision ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechts urteilsunfähiger Personen. Dazu wird insbesondere der Vorsorgeauftrag neu im Gesetz verankert.

Der Vorsorgeauftrag ist dafür gedacht, dass eine Person für den Fall eines Verlusts der Urteilsfähigkeit – zum Beispiel infolge Demenz, Unfall oder sonst durch Alter oder Krankheit – noch vor Verlust der Urteilsfähigkeit ihre eigenen Regelungen für die Zeit der Urteilsunfähigkeit treffen kann.

Was ist der Vorsorgeauftrag?

Mit dem Vorsorgeauftrag erteilt eine handlungsfähige Person einer anderen Person den Auftrag, sie ab Eintreten der eigenen Urteilsunfähigkeit in bestimmten Bereichen zu vertreten.

Der Vorsorgeauftrag erlaubt es, einen Auftrag zu erteilen, der erst mit Verlust der Urteilsfähigkeit wirksam wird. Bereits heute kann man eine sogenannte Vollmacht mit Wirkung über den Verlust der Urteilsfähigkeit hinaus errichten. Jedoch kann damit ein Bevollmächtigter bereits ab Unterzeichnung für den Vollmachtgeber handeln.

Inhalt

Aus dem schriftlichen Auftrag muss hervorgehen, dass er für den Fall und mit Wirkung des Eintritts der eigenen Urteilsunfähigkeit erteilt wird und welche möglichen Bereiche er umfasst. Es ist zu empfehlen, dass die einzelnen Aufgabenbereiche möglichst präzise umschrieben werden, damit das Selbstbestimmungsrecht grösstmöglich ausgeschöpft wird. Der Vorsorgeauftrag kann kumulativ oder alternativ folgende Bereiche umfassen:

• Personensorge

Dieser Bereich beinhaltet insbesondere Aufgaben im Bezug auf medizinische Massnahmen sowie die alltägliche Betreuung, Begleitung und den persönlichen Kontakt (so z.B. auch Entscheide über die Unterbringung in einem Pflegeheim).

• Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens sowie die Finanzierung des Lebensbedarfs aus den vorhandenen Mitteln. Der Beauftragte hat die Vertretungsbefugnis in diesen Bereichen.

• Vertretung im Rechtsverkehr

Dieser Bereich umfasst die Stellvertretung vor Behörden und Gerichten.

Beauftragte Person

Es können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragt werden. Die Person ist so zu bezeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Die beauftragte Person muss für die vorgesehenen Aufgaben geeignet sein. Eine *natürliche* Person muss über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Kompetenzen und die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen. Bei den *juristischen* Personen müssen diejenigen Personen über die oben erwähnten Kompetenzen verfügen, die für die Besorgung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Verantwortung tragen aber die Organe der juristischen Person.

Der Auftrag kann auch mehreren Personen erteilt werden. Es ist möglich, die einzelnen Bereiche auf verschiedene Personen zu verteilen (z.B. Personensorge einer Vertrauensperson und Vermögenssorge einer professionellen natürlichen oder juristischen Person) oder zu bestimmen, dass diese Personen den Auftrag gemeinsam wahrnehmen.

Errichtung

Die betroffene Person muss bei der Errichtung handlungsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag kann in den gleichen Formen wie ein Testament errichtet werden:

- eigenhändig (vollständig von Hand verfasst, Datum und Unterschrift) oder
- öffentlich beurkundet (bei einem Notar)

Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und der Hinterlegungsort des Originaldokumentes können beim Zivilstandsamt gemeldet werden. Das Zivilstandsamt trägt die gemeldeten Daten in eine zentrale Datenbank ein.

Widerruf

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit von der Auftrag gebenden Person durch eine Widerrufserklärung oder durch Vernichtung der Urkunde widerrufen werden. Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, wenn es sich nicht nur um eine Ergänzung handelt.

Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit kann der Vorsorgeauftrag nicht mehr widerrufen werden.

Wirksamwerden des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag wird durch Feststellung durch die Erwachsenenschutzbehörde wirksam (Validierung). Die Erwachsenenschutzbehörde muss die Urteilsunfähigkeit der Auftrag gebenden Person feststellen sowie die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags und die Eignung der beauftragten Person prüfen. Wenn alle Kriterien erfüllt sind und die beauftragte Person den Auftrag annimmt, händigt die Erwachsenenschutzbehörde der beauftragten Person eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse dokumentiert.

Bei Bedarf kann die Erwachsenenschutzbehörde den Vorsorgeauftrag mit eigenen Anordnungen ergänzen oder dessen Bestimmungen auslegen.

Ende der Wirksamkeit

Sollte die Auftrag gebende Person die Urteilsfähigkeit wieder erlangen, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen. Andererseits kann die beauftragte Person ihr Amt jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten niederlegen.

Allgemeine Hinweise

Der Vorsorgeauftrag ist insbesondere bei komplexen Vermögensverhältnissen empfehlenswert. Zudem ist er im Bereiche der Personensorge für Personen sehr wichtig, die keine nahen Angehörigen – Ehepartner, eingetragenen Partner oder Nachkommen – haben, welche erforderliche Entscheidungen treffen können. Bei der Formulierung des Vorsorgeauftrags sollte unbedingt fachmännischer Rat eingeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Dieses Dokument dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertenstellung dar und wurde unabhängig von spezifischen Anlagezielen, einer besonderen finanziellen Situation oder speziellen Bedürfnissen eines bestimmten Adressaten erstellt. Vor einer Entscheidung wird der Beizug eines unabhängigen Steuer- oder Rechtsberaters empfohlen. Diese Publikation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Ausführungen beziehen sich, sofern nicht auf einen anderen Zeitpunkt verwiesen wird, auf den Stand per 1. Januar 2012. Für alle Angaben wurden zuverlässige Quellen benutzt, trotzdem muss die UBS AG eine Garantie für deren Richtigkeit ablehnen.

Bitte beachten Sie, dass UBS AG sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden. Dieses Dokument ist nicht zur Verteilung ausserhalb der Schweiz bestimmt.